

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1966

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	11. 5. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	289
20320	21. 4. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	290
223	5. 5. 1966	Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erforderlich sind — AVOzSchFG —	292

20301

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren**

Vom 11. Mai 1966

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch § 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128), geändert durch Verordnung vom 15. November 1963 (GV. NW. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 - a) das 19. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,

- c) eine mit der Gesellenprüfung abgeschlossene Lehrzeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbaren Handwerk oder eine sonstige für diesen Dienst geeignete Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf nach Abschluß der Ausbildung nachweist,
- d) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Sie kann“ die Worte „bei besonderer dienstlicher Bewährung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
 - (3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beförderung

(1) Der Oberfeuerwehrmann kann frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Brandmeister ernannt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerweherschule und das Bestehen der Brandmeisterprüfung. Der Dienstherr darf den Beamten erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

(2) Dienstzeiten, die hiernach Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die

über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sowie Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Teilnahme an Wehrübungen, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben, sind anzurechnen.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- a) das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule erworben hat,
 - c) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.
7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung um ein Jahr und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um weitere drei Monate gekürzt werden.
- b) In Absatz 3 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:
- (4) Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „bisherigen“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Beamten werden nach einem vom Dienstherrn vorzunehmenden schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.
10. § 13 erhält folgende Fassung:
- § 13
- Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- a) nach abgeschlossenem Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität die Prüfung als Diplom-Ingenieur, Chemiker oder Physiker bestanden hat,
- b) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist,
- c) vom Innenminister zugelassen ist.
- (2) Der Bewerber soll bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und drei Monate“ gestrichen.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „hat und nicht älter als 35 Jahre ist“ durch die Worte „und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Worten „Sie kann bei“ das Wort „besonderer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
 - d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:
- (4) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.
13. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Beamte des gehobenen Dienstes können durch ihren Dienstherrn zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie
- a) eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren im feuerwehrtechnischen Dienst, davon mindestens 9 Jahre im gehobenen Dienst, zurückgelegt haben und sich in einer Beförderungsstelle des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes befinden,
 - b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
 - c) das 35. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Beamte, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchstabe b erfüllen, können abweichend von Satz 1 Buchstabe a nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.
14. § 19 wird gestrichen.

Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren mit neuer Überschrift und neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 289.

20320

Vierte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom 21. April 1966

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. **Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren**

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

- | | | |
|----------|-------------------|-------------------------------|
| bis | 5 000 | in Besoldungsgruppe A 11/A 12 |
| von | 5 001 — 7 000 | in Besoldungsgruppe A 12/A 13 |
| von | 7 001 — 10 000 | in Besoldungsgruppe A 13/A 14 |
| von | 10 001 — 20 000 | in Besoldungsgruppe A 14/A 15 |
| von | 20 001 — 30 000 | in Besoldungsgruppe A 15/A 16 |
| von | 30 001 — 40 000 | in Besoldungsgruppe A 16/B 2 |
| von | 40 001 — 60 000 | in Besoldungsgruppe B 2/B 3 |
| von | 60 001 — 100 000 | in Besoldungsgruppe B 3/B 4 |
| von | 100 001 — 175 000 | in Besoldungsgruppe B 4/B 5 |
| von | 175 001 — 250 000 | in Besoldungsgruppe B 5/B 6 |
| von | 250 001 — 350 000 | in Besoldungsgruppe B 6/B 7 |
| von | 350 001 — 450 000 | in Besoldungsgruppe B 7/B 8 |
| von über | 450 000 | in Besoldungsgruppe B 8/B 9, |

2. **Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter**

jeweils zwei Gruppen unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nr. 1),

3. **Sonstige Beigeordnete**

jeweils eine Gruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nr. 2). Der Kämmerer und der Beigeordnete für das gesamte Bauwesen können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 30 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Oberkreisdirektoren

dürfen eingruppiert werden in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

- | | | |
|----------|-------------------|-------------------------------|
| bis | 80 000 | in Besoldungsgruppe A 16/B 2 |
| von | 80 001 — 150 000 | in Besoldungsgruppe B 2/B 3 |
| von | 150 001 — 250 000 | in Besoldungsgruppe B 3/B 4 |
| von über | 250 000 | in Besoldungsgruppe B 4/B 5.“ |

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Es dürfen eingruppiert werden

- | | |
|---|------------------------------|
| a) die Direktoren der Landschaftsverbände | in Besoldungsgruppe B 7 |
| b) die Ersten Landesräte | in Besoldungsgruppe B 5 |
| c) Landesräte | in Besoldungsgruppe B 2/B 3. |

Abweichend von Satz 1 dürfen drei Landesräte mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in Besoldungsgruppe B 3/B 4 eingruppiert werden.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„bei Zweckverbandssparkassen darf die Eingruppierung die des in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist der Einlagenbestand (Spar- und Giroeinlagen abzüglich der Einlagen der Kreditinstitute) am 30. Juni 1965.“

5. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „1964“ durch die Zahl „1965“ ersetzt.

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

- | | | |
|----------|-------------------|---------------------------------|
| bis | 100 000 | in Besoldungsgruppe A 11/A 12 |
| von | 100 001 — 300 000 | in Besoldungsgruppe A 13/A 14 |
| von | 300 001 — 450 000 | in Besoldungsgruppe A 14/A 15 |
| von über | 450 000 | in Besoldungsgruppe A 15/A 16.“ |

7. In § 22 Abs. 3 werden in dem Klammerzusatz nach den Worten „§ 2 Satz 1“ die Worte „Nr. 2 und“ eingefügt.

Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen mit neuer Überschrift und neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 290.

223

Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erforderlich sind — AVOzSchFG —

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Innenminister, dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit betragen in der Regel 35 — 42 Stunden.

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Studierenden aus den vom Arbeits- und Sozialminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Studententafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter betragen in der Regel für

a) Lehrer	25
b) Schulleiter	18 — 12
c) ständige Vertreter des Schulleiters (Direktorstellvertreter)	21 — 18

(2) Im einzelnen setzt der Arbeits- und Sozialminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter nach den pädagogischen Bedürfnissen fest. Die Besonderheiten der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, die Größe der Schule, das Lebensalter sowie die Sonderaufgaben und die Verwendung der Lehrer sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Klassenstärke beträgt im Grundsatz 28 Studierende. Die Klassenstärke darf in den Eingangsklassen die Zahl von 15 Studierenden nicht unterschreiten. Der Arbeits- und Sozialminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Es dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Studierenden der Höheren Fachschule für Sozialarbeit durch die nach Abs. 1 Satz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit vorheriger Genehmigung des Arbeits- und Sozialministers eingerichtet werden.

§ 4

Unter Berücksichtigung der den Studierenden zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden und der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt die Richtzahl zur Errechnung der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit 1,7 Lehrer je Klasse.

§ 5

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der in der einzelnen Schule nach § 3 ermittelten Klassen mit der nach § 4 festgesetzten Richtzahl vervielfacht wird. Dabei ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Das Ergebnis ist vom Schulträger an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 292.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.